

Im Amtsblatt 3/2018 vom 19. Dezember 2018 wurde die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser veröffentlicht. Mit dieser Satzung wurde der § 8 „Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse“ geändert sowie der § 9 „Umsatzsteuer“ gestrichen; alle anderen Paragraphen blieben unverändert.

Damit sich unsere Kunden einen zusammenhängenden Überblick über die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung verschaffen können, ist nachfolgend eine Lesefassung abgedruckt. In dieser sind sämtliche Satzungsänderungen berücksichtigt.

L E S E F A S S U N G
der
Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung
des Zweckverbandes JenaWasser
vom 26. November 2018
in der Fassung der 6. Änderungssatzung

§ 1
Abgabenerhebung

Der Zweckverband JenaWasser erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind.

§ 2
Gebührenerhebung

Der Zweckverband JenaWasser erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren nach § 3 und Verbrauchsgebühren nach § 4.

§ 3
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) des verwendeten Wasserzählers berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses und/oder des Nenndurchflusses und des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, er nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme zu messen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss	Dauerdurchfluss	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	186,18 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	446,83 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	744,72 Euro/Jahr
bis 15 m ³ /h	bis 25 m ³ /h	1.117,08 Euro/Jahr
bis 40 m ³ /h	bis 63 m ³ /h	2.978,88 Euro/Jahr
bis 60 m ³ /h	bis 100 m ³ /h	4.468,32 Euro/Jahr
bis 150 m ³ /h	bis 250 m ³ /h	11.170,80 Euro/Jahr
bis 200 m ³ /h	bis 400 m ³ /h	14.894,40 Euro/Jahr

(3) Für bewegliche Wasserzähler (Hydrantenstandrohre) erhebt der Verband eine tägliche Grundgebühr einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese beträgt bei Wasserzählern:

- | | |
|---|---------------|
| - bis 2,5 m ³ /h (Nenndurchfluss) bzw. bis 4 m ³ /h (Dauerdurchfluss) | 0,51 Euro/Tag |
| - bis 6 m ³ /h (Nenndurchfluss) bzw. bis 10 m ³ /h (Dauerdurchfluss) | 1,22 Euro/Tag |
| - bis 10 m ³ /h (Nenndurchfluss) bzw. bis 16 m ³ /h (Dauerdurchfluss) | 2,04 Euro/Tag |

Bearbeitungsgebühren und Ausleihmodalitäten regelt ein gesondert zu schließender Vertrag.

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,85 Euro/m³ entnommenen Wassers.
- (2) Die entnommene Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Sie ist durch den Zweckverband JenaWasser zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. der Zählerstand vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 5 Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.
- (3) Die Grundgebührensschuld bei beweglichen Wasserzählern (Hydrantenstandrohren) entsteht mit dem Tag der Unterschriftsleistung auf dem gesondert zu schließenden Vertrag.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührensschuldner ist ebenfalls ein Kleingartenverein nach dem Bundeskleingartengesetz. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- (3) Bei Ausleihung von Bauwasserzählern oder beweglichen Wasserzählern (Hydrantenstandrohren) gemäß § 3 Absatz 3 sowie § 4 Abs.1 dieser Satzung ist / sind/ der / die Vertragspartner Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich kalenderjährlich abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschild verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschild, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Gesamtverbrauchs fest. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Elfteils der Jahresabgabenschuld in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband einen abweichenden Abrechnungszeitraum festlegen.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Aufwendungen des Zweckverbandes für den Teil des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind diese wie folgt zu erstatten:
- Aufwendungen für die Unterhaltung in der tatsächlich entstandenen Höhe,
 - Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Veränderung, Erneuerung sowie Beseitigung nach den folgenden Einheitssätzen:

	netto	Umsatzsteuer	brutto
Tiefbaupauschale (€/Stück) Tiefbau für Baugrube	161,00	11,27	172,27
Tiefbau Rohrgraben mit unbefestigter Oberfläche (€/m)	50,60	3,54	54,14
Tiefbau Rohrgraben mit befestigter Oberfläche (€/m) (Asphalt, Beton, Pflaster)	95,60	6,69	102,29
Montagepauschale bei Übergabestelle im Gebäude (€/Stück) Vorbereitung, Planung, Bauleitung, Aufmaß/Rechnungsbearbeitung, Dokumentation/Vermessung, Aktivierung, Mauerdurchführung, Wasserzählergarnitur, Wasserzähler Material	760,60	53,24	813,84

	netto	Umsatz- steuer	brutto
Montagepauschale bei Übergabestelle Wasserzählerschacht (Euro pro Stück) Vorbereitung, Planung, Bauleitung, Aufmaß/Rechnungsbearbeitung, Dokumentation/Vermessung, Aktivierung, Mauerdurchführung, Wasserzählergarnitur, Wasserzähler Material	469,50	32,87	502,37
Montage Rohrleitungen (Euro/m) Leitungsverlegung von Grundstücksgrenze bis Übergabestelle	14,76	1,03	15,79
Montagepauschale Beseitigung (€/Stück) HA-Abstimmung, Planung und Bauleitung, Aufmaß/Rechnungsbearbeitung, Dokumentation/Vermessung, Aussonderung, Rückbau Mauerdurchführung/Demontage Wasserzähler	361,97	25,34	387,31

Liegen bei der Herstellung, Erneuerung und Beseitigung die Aufwendungen des Grundstücksanschlusses wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse, Überschreitung der Leitungsdimension von DN 50/PE d 63, angewendeter Sonderbauverfahren oder sonstiger geologischer oder geographischer Besonderheiten um mehr als 20 % über dem Einheitssatz, erfolgt eine Erstattung nach den tatsächlichen Kosten.

¹ Infoblatt zu den Begriffsinhalten über www.jenawasser.de.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Jena, den 26. November 2018

gez. Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender